

Kalkar, den 22. Dezember 2016

Beschlussvorlage für den **Haupt- und Finanzausschuss**
Rat der Stadt

Aufhebung und Neufassung der Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar

- Aufhebungsbeschluss
- Satzungsbeschluss

1. Sachverhalt:

Die Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wurde letztmalig Ende 2008 geändert. Wesentlicher Anlass war zum damaligen Zeitpunkt die Schaffung der satzungsrechtlichen Vorgaben zu den Bestattungsformen "Rasenreihengräbern" und "Aschenstreuelfeld". Resultierend aus einem Antrag der Forum Kalkar-Fraktion wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Kalkar am 19.02.2015 festgelegt, dass die Anlegung von zusätzlichen Aschenstreuelfeldern auf den Friedhöfen im Kalkarer Stadtgebiet sowie die Ausstattung der Felder mit Einrichtungen zur Ablage von Blumenschmuck und Anbringung von Namenstafeln mit den Kirchengemeinden als Eigentümer der Friedhöfe in den Stadtteilen abzustimmen ist.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.08.2015 teilte die Verwaltung mit, dass bezüglich des Anlegens von Aschenstreuelfeldern auf weiteren Friedhöfen in der Stadt und der Errichtung von Gedenkstelen auf Kalkarer Friedhöfen Gespräche mit den Kirchen geführt worden seien. Im Ergebnis werde einerseits ein Erfordernis zum Anlegen von Aschenstreuelfeldern nicht gesehen. Andererseits seien Bedenken hinsichtlich der Errichtung von Gedenkstelen aber nicht geäußert worden; eine schriftliche Antwort des jeweiligen Kirchenvorstandes bzw. Presbyteriums stehe aber noch aus. Im Zuge einer ohnehin erforderlichen Änderung der Friedhofssatzung werde die Verwaltung daher Regelungen, die die Errichtung einer Gedenkstele ermöglichen, als Vorschlag aufnehmen.

Die schriftlichen Stellungnahmen der Katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist Kalkar sowie der Evangelischen Kirchengemeinden Kalkar und Neulouisendorf wurden zwischenzeitlich der Verwaltung vorgelegt; sie bestätigen die Mitteilung der Verwaltung vom 25.08.2015 und widersprechen einer Ausweitung der Möglichkeit zur Verstreuung auf andere Friedhöfe in Kalkar.

Somit besteht nun abschließende Klarheit bezüglich der satzungsrechtlichen Konkretisierung der Beisetzung auf dem Aschenstreuelfeld im Stadtteil Kalkar. Zudem macht auch die Novellierung des Bestattungsgesetzes NRW im Jahre 2014 und die entsprechende Anpassung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes die generelle Neufassung der städtischen Friedhofssatzung erforderlich (s. Anlage). Die geänderten Regelungen sind im Satzungsentwurf bei den Ausführungen zu jeweiligen Paragraphen unterstrichen dargestellt.

Neben der o. g. Option zum Gedenken am Aschenstreuelfeld beziehen sich die weiteren Änderungen im Wesentlichen auf die allgemeinen Bestimmungen (z. B. zur gewerblichen Betätigung) und die Bestattungsvorschriften (z. B. zur Bestattungszeit) sowie auf die Denkzeichen und Einfriedungen. Geändert wurden auch die Regelungen zur Weitergabe des Nutzungs-

rechtes bei Wahlgräbern (§ 16); bisher konnte bei Ableben des Nutzungsberechtigten die Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrechts auf einen Angehörigen durch diesen verweigert werden. Durch Einbindung des Nutzungsrechts in die Erbfolge wird dieses Vorgehen erschwert. Neu aufgenommen wurde die Option, dass auf Antrag der Hinterbliebenen gestattet werden kann, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird (§ 27), da das in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Leichenwesen noch enthaltenen Verbot über die Ausstellung der Leiche nicht mehr existent ist.

Nicht berücksichtigt wird weiterhin in der neu aufzustellenden Satzung der gemäß Bestattungsgesetz NRW zulässige Verzicht auf den Sargzwang; dies erscheint insofern auch deshalb gerechtfertigt, da auf den Kalkarer Friedhöfen die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben aktuell nicht möglich ist.

2. Kosten und Deckung der Kosten:

Es entstehen Kosten für die Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt. Die dadurch entstehenden Kosten werden durch die Kostenstelle „Einrichtungen für die gesamte Verwaltung“ (u.a. Kosten des Amtsblattes) abgedeckt.

3. Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar vom 26. Februar 2004 in der Fassung der letzten Änderung vom 19. Dezember 2008 wird aufgehoben.

Die Satzung über die Regelung der Verhältnisse auf den Friedhöfen in der Stadt Kalkar wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.

Dr. Schulz